

The logo of the Swiss Confederation, featuring a shield with a white cross on a red background, surrounded by four green cantons. The logo is partially obscured by a large, semi-transparent green letter 'S' in the background.

Sucht & Fahreignung

aus administrativmassnahmen-rechtlicher Sicht

Kurt Häne, Abteilungsleiter



Sucht & Fahreignung

aus administrativmassnahmen-rechtlicher Sicht

Art. 14 Strassenverkehrsgesetz (SVG)

² Lernfahr- und Führerausweis dürfen nicht erteilt werden, wenn der Bewerber

c. an einer die Fahreignung ausschliessenden Sucht leidet;



Sucht & Fahreignung

aus administrativmassnahmen-rechtlicher Sicht

Art. 16d Strassenverkehrsgesetz (SVG)

¹ Der Lernfahr- oder Führerausweis wird einer Person auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn

- b. sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst;

Sucht & Fahreignung

aus administrativmassnahmen-rechtlicher Sicht

Fahreignung ist die ...



*... allgemeine, zeitlich nicht
umschriebene und nicht
ereignisbezogene Eignung
zum sicheren Führen eines
Fahrzeugs.*

Sucht & Fahreignung

aus administrativmassnahmen-rechtlicher Sicht

**Alkoholabhängigkeit im
medizinischen Sinn ...**



*... und der Suchtbegriff des
Verkehrsrechts sind nicht
deckungsgleich!*



Sucht & Fahreignung

aus administrativmassnahmen-rechtlicher Sicht

Art. 14 Strassenverkehrsgesetz (SVG)

⁴ Jeder Arzt kann Personen, die wegen ... oder wegen Süchten zur sicheren Führung von Motorfahrzeugen nicht fähig sind, der Aufsichtsbehörde für Ärzte und der für die Erteilung und Entzug des Führerausweises zuständigen Behörde melden.



Sucht & Fahreignung

aus administrativmassnahmen-rechtlicher Sicht

Art. 14 Strassenverkehrsgesetz (SVG)

³ Bestehen Bedenken über die Eignung eines Führers, so ist er einer neuen Prüfung zu unterwerfen.

Art. 30 Vorsorglicher Entzug (VZV)

Der Lernfahr- oder der Führerausweis kann vorsorglich entzogen werden, wenn ernsthafte Bedenken an der Fahreignung bestehen.



Sucht & Fahreignung

aus administrativmassnahmen-rechtlicher

Verdachtsgründe fehlender Fahreignung:

Alkoholkonsum

- Erstmals Verkehrsauffällige BAK > 2.50 Gew.-0/00
- Rückfällige innerhalb 5 Jahren BAK > 1.60 Gew.-0/00
- 3 Vorfälle innerhalb 10 Jahren



Sucht & Fahreignung

aus administrativmassnahmen-rechtlicher

Verdachtsgründe fehlender Fahreignung:

Betm-/Arzeimittelkonsum

- Kokain / Heroin ohne Bezug zum Strassenverkehr
- Amphetamine, Baribturate, Benzodiazepine, Cannabis, LSD u.ä. mit Bezug zum Strassenverkehr
- Methadon



Sucht & Fahreignung

aus administrativmassnahmen-rechtlicher

Anforderungen an die Feststellung der Suchtmittelabhängigkeit (BGE 120 Ib 305 ff):

- amtsärztlicher Bericht reicht nicht
- verkehrsmedizinisches Gutachten notwendig



Fahreignung

aus administrativmassnahmen-rechtlicher Sicht

**verkehrsmedizinischer
Begutachtungsauftrag**

Fragestellung:

Besteht eine Alkoholabhängigkeit bzw. ein verkehrsrelevanter Alkoholmissbrauch, wodurch zu erwarten ist, dass der Proband mehr als jede andere Person gefährdet ist, ein Motorfahrzeug in alkoholisierten Zustand zu lenken?

*Sind weitere Abklärungen notwendig?
Kann die Fahreignung allenfalls unter Auflagen befürwortet werden?*



Fahreignung

aus administrativmassnahmen-rechtlicher Sicht

**verkehrspsychologischer
Begutachtungsauftrag**

Fragestellung:

Besteht aus verkehrspsychologischer Sicht eine charakterlicher Problematik, welche dazu führt, dass die Person sich in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit Trinken und Fahren nicht konsequent trennen kann bzw. sich nicht an das Strassenverkehrsgesetz halten wird?

Wenn ja, welche Massnahmen sollten ergriffen werden?



Sucht & Fahreignung

aus administrativmassnahmen-rechtlicher

Statistisches:

VM Fahreignungsabklärungen 2009

- Total **ca. 600**
- 430 Fälle Eignung verneint
- 110 Fälle Eignung bedingt bejaht
- 60 Fälle Eignung uneingeschränkt bejaht



Sucht & Fahreignung

aus administrativmassnahmen-rechtlicher Sicht

Abhängigkeit gemäss ICD-10

bzw.

**verkehrsrelevanter Miss-
brauch mit Suchtgefährdung**

BGE 6A.61/2005:

***Totalabstinenz (Arzt &
Therapeut) mind. 12 M***

***Wiedererteilung mit
Auflage TA mind. 24 M***

***Belassen mit gelockerten
Auflagen mind. 12 M***



Sucht & Fahreignung

aus administrativmassnahmen-rechtlicher Sicht

?

?

?

?

www.stva.sg.ch